

**Anlage 1 zum Beschlussvorschlag  
Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Grunaer Bucht"  
für den Gemeinderat am 19.04.2021**

**I. Beschlussgegenstand:**

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grunaer Bucht“ gefasst.

Der Bebauungsplan „Grunaer Bucht“ hat das 2. Änderungsverfahren nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Am 15.10.2018 wurden die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise zur 2. Änderung durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung abgewogen. Zum damaligen Zeitpunkt konnte noch kein Satzungsbeschluss gefasst werden, da noch rechtliche Voraussetzungen zur Sicherung der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grunaer Bucht“, zu schaffen waren. Diese begründeten sich in der noch offenen Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung zur Sicherung des Baurechtes sowie dem Abschluss vertraglicher Regelungen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In der Zwischenzeit wurde mit Datum vom 23.02.2021 durch das Umweltamt des Landkreises Leipzig die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung erteilt. Ebenso liegen die von allen Beteiligten unterzeichneten Verträge zur Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (mit Ferienressort Störmthaler See GmbH, Kollmus und Stein GbR und der Stein Bau Leipzig GmbH) vor. Damit wurden die noch offenen rechtlichen Voraussetzungen für den Satzungsbeschluss geschaffen.

Gegenstand des vorliegenden Satzungsbeschlusses sind die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grunaer Bucht“ und damit seiner Inhalte. Durch den Satzungsbeschluss wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grunaer Bucht“ zum Gemeindegesetz (Satzung). Seine Rechtskraft erlangt dieser mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB.

Inhaltlich erstreckt sich der Satzungsbeschluss sowohl auf die in der Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen zeichnerischer Art als auch auf die textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan, sondern ist dem Bebauungsplan beizufügen. Der Inhalt hat nicht die Rechtswirksamkeit von Festsetzungen, sondern erläutert die Planzeichnung und aus welchen Gründen die Festsetzungen getroffen worden sind. Daher ist kein Beschluss zur Begründung erforderlich, sondern eine Kenntnisnahme (Billigung) ist ausreichend.